



An den Grossen Rat

17.5437.02

PD/P175437

Basel, 31. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 2018

Interpellation Nr. 148 von Sebastian Kölliker betreffend „Jugendkultur in Kanton Basel-Stadt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Januar 2018)

„Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat, in Ausformulierung der unformulierten Initiative "Lebendige Kulturstadt für alle", nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1570.03 vom 18. September 2012 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 11.1570.04 vom 11. März 2013, am 10. April 2013 unter anderem beschlossen (Beschluss-Nr. 13/15/14G), dass das Kulturfördergesetz geändert wird.

Er hat in § 2 den Abs. 7 eingefügt:

⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugendkultur und entsprechende Rahmenbedingungen ein. und in § 6 den Abs. 3 eingefügt:

³ Er unterstützt insbesondere junge Menschen im Rahmen der Kulturvermittlung und durch die Förderung ihres Zugangs zu Kultur.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Umsetzung von § 2 Abs. 7?
2. Kann er die Veränderungen im Verhältnis zur Zeit vor der Änderung des Kulturfördergesetzes durch diesen § 2 Abs. 7 mit Zahlen quantifizieren und qualifizieren?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Umsetzung des § 6 Abs. 3?
4. Kann er die Veränderungen im Verhältnis zur Zeit vor der Änderung des Kulturfördergesetzes durch diesen § 6 Abs. 3 mit Zahlen quantifizieren und qualifizieren?

Der Regierungsrat wurde mit dem Beschluss des Grossen Rates vom 10. April 2013 ausserdem ermächtigt, an die Einrichtung des Kredits der Jugendkulturpauschale in den Jahren 2014 bis 2018 jährlich Fr. 200 000 auszurichten. Dazu stellen sich folgende Fragen:

5. Wie hat der Regierungsrat die Jugendkulturpauschale bisher umgesetzt?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat seine Umsetzung der Jugendkulturpauschale?
7. Was für Rückmeldungen von aussenstehenden Personen und Institutionen hat der Regierungsrat zur Jugendkulturpauschale erhalten?
8. Wie plant der Regierungsrat mit der Jugendkulturpauschale nach dem Jahr 2018 weiterzufahren?

In der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung) vom 19. August 2014 (Stand 15. Februar 2015) steht unter "II. Bewilligungsgrundsätze" unter § 2 im Abs. 1:

"Aus dem Swisslos-Fonds werden Beiträge ausschliesslich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich ausgerichtet. Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt. (...)". Dazu stellen sich folgende Fragen:

9. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung der angemessenen Berücksichtigung der Jugendkultur durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt?
10. Kann der Regierungsrat die angemessene Berücksichtigung der Jugendkultur durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt mit Zahlen belegen?
11. Wie ist das Verhältnis der Beiträge für Jugendkultur im Verhältnis zu den anderen gesprochenen Beiträgen des Swisslos-Fonds Basel-Stadt in den Jahren 2014 bis 2017?
12. Wie war das Verhältnis vor der Ergänzung der Swisslos-Fonds-Verordnung durch den Satz "Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt"?

Im Jahr 2013 wurde bei einer internen Reorganisation in der Abteilung Kultur unter anderem das Aufgabengebiet "Jugendkultur" erstmals geschaffen. Der damalige Leiter der Abteilung Kultur teilte damals mit, dass er damit einem wichtigen Bedürfnis entsprechen und signalisieren möchte, dass sich die Abteilung Kultur auch für diesen Bereich zuständig fühle (siehe: <https://tageswoche.ch/kultur/peter-stohler-verlaesst-die-basler-kulturabteilung/>)

13. Wie viele Arbeitsstunden befasste sich die Abteilung Kultur tatsächlich mit dem Thema "Jugendkultur" in den Jahren 2013 bis 2017?

14. Wie stehen diese Anzahl Arbeitsstunden im Verhältnis zu allen geleisteten Stunden der Abteilung Kultur?

Am 29. Juni 2016 überwies der Grosse Rat die Petition P344 "Für ein lebendiges Basel" zur Stellungnahme innert einem Jahr an den Regierungsrat. Bei Eingabe dieser Petition (13.12.2017) war die Stellungnahme durch den Regierungsrat immer noch - mit über fünf Monaten Verzug - ausstehend.

15. Wie begründet der Regierungsrat diese Verzögerung? Bis wann gedenkt der Regierungsrat seine Stellungnahme zu veröffentlichen?

Sebastian Kölliker

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Umsetzung von § 2 Abs. 7?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Verpflichtung aus § 2 Abs. 7 des Kulturförderungsgesetzes in angemessener Weise umgesetzt ist. Der Kanton Basel-Stadt fördert Jugendkultur sowohl im Sinne von kulturellen Aktivitäten Jugendlicher und junger Erwachsener, als auch im Sinne von spezifisch jungen Kulturformen, die von Jugendlichen wie von Erwachsenen praktiziert werden. Er vergibt Staatsbeiträge an Institutionen, welche Jugendlichen den Raum für kreative Entfaltung und freiwilliges Engagement bieten, etwa das Jugendkulturhaus R 105 und das Sommercasino. Er unterhält eine Infrastruktur mit Institutionen der offenen Jugendarbeit, von denen das Jugendzentrum „Badhüsli“ besondere Akzente im Bereich der kulturellen Praxis setzt. Über die Projektförderung unterstützt er einzelne Initiativen junger Kulturschaffender, aber auch wiederkehrende Festivals. Etablierte Festivals wie das Jugendkulturfestival oder „Imagine“ (unterstützt durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt) sind hierbei ebenso zu nennen wie neue Formate, beispielsweise „Heart Basel“ oder „science & fiction“ (unterstützt durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt oder der Jugendkulturpauschale). Nicht zuletzt werden über die Projektförderung auch Infrastrukturbeiträge an Initiativen gesprochen, welche das Angebot an Proberäumen und Auftrittsmöglichkeiten verbessern, etwa im Musikhaus „Jukebox“ oder im Jugendzentrum „e9“ (beide Beiträge aus der Jugendkulturpauschale). Nicht zuletzt erfolgt durch den RFV Basel eine substanzielle Förderung, namentlich durch die Fördergefässe Regio Sound Credit, RFV Democlinic sowie mehrere Eventbeiträge.

2. Kann er die Veränderungen im Verhältnis zur Zeit vor der Änderung des Kulturförderungsgesetzes durch diesen § 2 Abs. 7 mit Zahlen quantifizieren und qualifizieren?

Um Veränderungen zu quantifizieren, müsste eine systematische, zahlenmässige Bestandaufnahme vorliegen, wie viele einschlägige Projekte und Initiativen der Kanton Basel-Stadt vor der Änderung des Kulturförderungsgesetzes unterstützt hat. Dies ist nicht gegeben. Eine quantitative Beschreibung der Veränderungen ist daher nicht möglich. Quantifizierbar sind einzig die neu über die seit 2014 eingeführte Jugendkulturpauschale geförderten Projekte (vgl. Ziff. 5 und 6).

3. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Umsetzung des § 6 Abs. 3?

Der Regierungsrat beurteilt die bisherige Umsetzung von § 6 Abs. 3 als positiv. Die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement setzt, wie auch in den Jahren zuvor, finanzielle und personelle Ressourcen für den Bereich der Kulturvermittlung ein. Dies mit dem Ziel, die Zugänglichkeit zu Kulturinstitutionen und Kulturveranstaltungen für alle Teile der altersdurchmischten und diversen Basler Bevölkerung niederschwellig zu halten und auszubauen. So profitiert die Altersgruppe der Jugendlichen einerseits von Projekten, welche Basler Institutionen und freie Kulturschaffende sowie Vermittlerinnen und Vermittler in allen Sparten durchführen und die sowohl im schulischen Bereich als auch im Freizeitbereich stattfinden. Andererseits stehen in vielen Basler Museen und Kultureinrichtungen spezifische, altersgruppengerechte – zum Teil kostenfreie – Kulturangebote zur Verfügung. Das Erziehungsdepartement unterstützt darüber hinaus über die Initiative „Schule und Theater“ Vorstellungsbesuche von Schulklassen auch höherer Altersstufen finanziell.

4. Kann er die Veränderungen im Verhältnis zur Zeit vor der Änderung des Kulturfördergesetzes durch diesen § 6 Abs. 3 mit Zahlen quantifizieren und qualifizieren?

Die Veränderungen sind nicht quantifizierbar, weil bei Kulturvermittlungsprojekten eine qualitative und selektive Einschätzung erfolgt, d.h. als Förderkriterien werden

- Zielgruppengerechter, möglichst innovativer Vermittlungsansatz,
- konkrete Kooperationstätigkeit (z.B. Einbezug der Zielgruppe und der involvierten Institution(en) in die Projektentwicklung/-planung),
- inhaltliche, künstlerische und gesellschaftliche Relevanz,
- erkennbare inhaltliche Motivation,
- klar definierte Wirkungsziele und deren Erreichbarkeit,
- Realisierbarkeit des Projekts,
- öffentliche, frei zugängliche Auswertung (z.B. Aufführung, Ausstellung, Publikation o.ä.),
- breite finanzielle Abstützung durch Drittmittel

angelegt, nicht jedoch die begünstigte Zielgruppe.

5. Wie hat der Regierungsrat die Jugendkulturpauschale bisher umgesetzt?

Die Jugendkulturpauschale wurde in den Jahren 2014 und 2015 auf der Basis eines Reglements einer Pilotphase unterzogen. Nach der Auswertung dieser Pilotphase wurde eine Verordnung verabschiedet, auf welcher die Jugendkulturpauschale seither basiert. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe von 200'000 Franken pro Jahr hat sich nicht verändert.

6. Wie beurteilt der Regierungsrat seine Umsetzung der Jugendkulturpauschale?

Die Schaffung der Jugendkulturpauschale hat sich sehr bewährt. In den vier Jahren seit ihrer Einführung gingen insgesamt 208 Gesuche ein (Stand: 31. Dezember 2017), davon konnten rund 81% positiv beurteilt werden. Der Budgetrahmen von 200'000 Franken wurde in allen vier Jahren voll ausgeschöpft. Es besteht erwiesenermassen ein grosses Bedürfnis nach einem Fördergefäss wie der Jugendkulturpauschale, das zeigt sich an der hohen Anzahl der Gesuche. Sehr positiv bewertet die Regierung ausserdem die produktive Zusammenarbeit mit dem GGG Kulturkick sowie dem Rockförderverein Basel. Dadurch wurde es möglich, die Gesuchseingabe niederschwellig zu gestalten, bestehende Lücken bei der Nachwuchsförderung zu schliessen und eine ergänzende Expertise über die eingereichten Projekte zu erhalten. Insgesamt kann festgehalten werden, dass mit der Einführung der Jugendkulturpauschale schon länger bestehende Angebote der kantonalen Kulturfördertätigkeit sinnvoll ergänzt wurden. Die Umsetzung durch die Abteilung Kultur beurteilt der Regierungsrat vollumfänglich positiv.

7. Was für Rückmeldungen von aussenstehenden Personen und Institutionen hat der Regierungsrat zur Jugendkulturpauschale erhalten?

Die Abteilung Kultur hat am 5. Dezember 2017 ein Rundtischgespräch veranstaltet, zu welchem ein breiter Kreis an Akteuren aus der Basler Jugendkultur geladen war. Bei den eingeladenen Akteuren bestand Konsens darüber, dass die Jugendkulturpauschale ihren Zweck bestens erfülle und insbesondere die erwünschte Niederschwelligkeit gewährleiste. Das Rundtischgespräch soll in erweitertem Kreis und zu wechselnden Themen der Jugendkultur ab 2018 zweimal jährlich durchgeführt werden.

8. Wie plant der Regierungsrat mit der Jugendkulturpauschale nach dem Jahr 2018 weiterzufahren?

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Laufe des Jahres 2018 berichten.

9. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung der angemessenen Berücksichtigung der Jugendkultur durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt?

10. Kann der Regierungsrat die angemessene Berücksichtigung der Jugendkultur durch den Swisslos-Fonds Basel-Stadt mit Zahlen belegen?

11. Wie ist das Verhältnis der Beiträge für Jugendkultur im Verhältnis zu den anderen gesprochenen Beiträgen des Swisslos-Fonds Basel-Stadt in den Jahren 2014 bis 2017?

12. Wie war das Verhältnis vor der Ergänzung der Swisslos-Fonds-Verordnung durch den Satz "Dabei wird die Jugendkultur angemessen berücksichtigt"?

Der Regierungsrat hält die Berücksichtigung von Jugendprojekten durch den Swisslos-Fonds für angemessen.

Mit Inkrafttreten der aktuellen Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014 (Stand 15. Februar 2015) lassen sich zwei Perioden vergleichen: die Periode 2012 bis 2014 und die Periode 2015 bis 2017.

Beiträge für Jugendprojekte¹:

Periode 2012-2014 (durchschnittlich 53 Gesuche p.a.)

2012: 545'000 Franken

2013: 623'500 Franken

2014: 471'000 Franken

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden durchschnittlich Beiträge von 546'500 Franken pro Jahr ausgerichtet.

Periode 2015-2017 (durchschnittlich 46 Gesuche p.a.)

2015: 796'000 Franken

2016: 874'500 Franken

2017: 677'000 Franken

Mit durchschnittlich 782'500 Franken pro Jahr liegt die Ausschüttung um rund 43% höher als in der Periode 2012-2014, und das, obwohl weniger Gesuche eingegangen sind und die Jugendaktion *Take that Ticket* (Swiss Indoors, 50'000 Franken) seit 2015 nicht mehr unter "Jugend" figuriert.

Sämtliche Bewilligungen werden auf der Website des Swisslos-Fonds veröffentlicht: <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/generalsekretariat/swisslos-fonds/unterstuetzte-projekte.html>

13. Wie viele Arbeitsstunden befasste sich die Abteilung Kultur tatsächlich mit dem Thema "Jugendkultur" in den Jahren 2013 bis 2017?

Die Zuordnung von Arbeitsstunden zu speziellen Themengebieten kann durch die Arbeitszeiterfassung innerhalb der Abteilung Kultur nicht geleistet werden. Es sind permanent mindestens vier Mitarbeitende mit Aspekten der Jugendkultur und Kulturvermittlung an junge Menschen befasst. Davon ist nur eine Stelle (Mitarbeiterin Kulturvermittlung, 60 Stellenprozent) vollumfänglich dem Thema gewidmet. Der Beauftragte für Kulturprojekte (Jugendkultur, Theater und Tanz, insgesamt 60 Stellenprozent) und die Beauftragte für Kulturprojekte (Musik, Literatur, Vermittlung, insgesamt

¹ Da die Einordnungen in die Bereiche nicht immer eindeutig sind, findet sich im Bereich "Bildung" und im Bereich "Kultur" zusätzlich das eine oder andere Projekt, das sich auch dem Bereich "Jugend" zuordnen liesse.

70 Stellenprozent) verwenden jeweils einen wesentlichen Anteil ihrer Arbeitszeit auf das Thema, ebenso wie die Sachbearbeiterin Kulturprojekte (insgesamt 80 Stellenprozent).

Punktuell arbeiten darüber hinaus auch weitere Mitarbeitende an diesem Thema, etwa die Co-Leiterinnen der Abteilung oder die Leiterin des Bereichs Institutionen & Investitionen.

14. Wie stehen diese Anzahl Arbeitsstunden im Verhältnis zu allen geleisteten Stunden der Abteilung Kultur?

Das Verhältnis ist aus oben genannten Gründen nicht quantitativ bezifferbar.

15. Wie begründet der Regierungsrat diese Verzögerung [bei der Beantwortung der Petition P344]? Bis wann gedenkt der Regierungsrat seine Stellungnahme zu veröffentlichen?

Die Beantwortung dieser Petition war mit komplexen Abläufen verbunden, da mehrere Dienststellen in mehreren Departementen konsultiert werden mussten. Der Regierungsrat hat das Schreiben mit seiner Stellungnahme zur Petition 344 am 19. Dezember 2017 genehmigt und an die Petitionskommission des Grossen Rats gesendet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin